

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Amt 61
Frau Tellers

Der Landrat
Amt für Bauen und Wohnen



Herr Jacobs / Jc
Zimmer Nr.: 606
Tel.: (02452)136351
Fax: (02452)13886351
e-mail:
volker.jacobs@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo – fr 08.30 – 12.00 Uhr
di u. do 14.00 – 17.00 Uhr

24.07.2023

Geschäftszeichen: 63-1086-2023

Bauherr: Kieswerk Himmerich GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg

Abgrabung "Kieswerk Himmerich – Erweiterung"

Antrag auf Genehmigung der Gewinnung von Kies, Sand und Lehm einschließlich interner Erschließung auf Flächen im Stadtgebiet Heinsberg, Gemarkung Randerath, Flur 5, Flurstück 249 tlw., Flur 6, Flurstücke 154 tlw., 155, 192, 193, 194, 196 tlw., 197, 199 und 179, 185 tlw., sowie Flur 8, Flurstücke 541 tlw., 566 tlw., 568 tlw., 419 - 421, 659 (alle tlw.),

in

Gemarkung:	Randerath	Randerath	Randerath	Randerath	Randerath
Flur:	5	6	6	6	6

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Tellers,

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen in die Abtragungsgenehmigung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jacobs

Kreishaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 – 13 0
Fax: 0 24 52 – 13 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF

Nebenbestimmungen:

Die schalltechnische Immissionsprognose der SWA Schall- und Wärmemeßstelle Aachen GmbH, Schroufstraße 48a, 52078 Aachen, Gutachten SI – 22/020/03 vom 14.04.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort getroffenen Annahmen sind zu berücksichtigen.

Geräuschimmissionen

- Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuggeräusche, das Freiflächengeschehen etc. verursachten Geräuschimmissionen an den unten genannten maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte (siehe Ziffer 6.1 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998) nicht überschreiten:

Immissionspunkte in Kern-, Dorf-, Mischgebieten (MI),
Himmerich
bei Tag: 54 dB (A)
bei Nacht: nicht beantragt

Lastfall 1 (Nord-Erschließung)

01 WHS Himmerich 3 DG N	50.0
02 WHS Himmerich 25 DG O	52.7
03 WHS Himmerich 27 EG N	51.8
04 WHS Himmerich 27 EG O	51.0
05 WHS Himmerich 31 DG O	50.2
06 WHS Himmerich 31 DG S	46.7
07 WHS Himmerich 33 DG N	52.6
08 WHS Himmerich 33 DG W	35.7

Lastfall 2 (Süd-Erschließung)

01 WHS Himmerich 3 DG N	23.8
02 WHS Himmerich 25 DG O	39.3
03 WHS Himmerich 27 EG N	27.6
04 WHS Himmerich 27 EG O	40.3
05 WHS Himmerich 31 DG O	34.5
06 WHS Himmerich 31 DG S	42.1
07 WHS Himmerich 33 DG N	24.8
08 WHS Himmerich 33 DG W	27.7

Immissionspunkte im allgemeinen Wohngebiet (WA),
Mittelbusch
bei Tag: 49 dB (A)
bei Nacht: nicht beantragt

Lastfall 1 (Nord-Erschließung)

09 WHS Mittelbusch 37 DG NO	34.4
10 WHS Mittelbusch 27 DG NO	34.1

Lastfall 2 (Süd-Erschließung)

09 WHS Mittelbusch 37 DG NO	43.9
10 WHS Mittelbusch 27 DG NO	45.5

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Hinweise:

Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;
- b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;

Die Immissionswerte wurden, bezogen auf das Vorhaben, um 6 dB (A) gemindert, um der Gebietsbezogenheit des Richtwertes Rechnung zu tragen.

Die Bewertung der Geräuschimmissionen hat unter Beachtung der TA-Lärm zu erfolgen.

- Die Betriebszeit wird wie beantragt auf werktags von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgesetzt.
- An der betroffenen Wohnbebauung mit einer Gebietseinstufung als Wohngebiet WA ist nach TA Lärm 17, Nr. 6.5, bei Geräuscheinwirkungen in den nachfolgenden Ruhezeiten die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag KR = 6 dB(A) zu berücksichtigen. An den Betriebstagen (Werktagen) sind die Ruhezeiten von 06.00 Uhr - 07.00 Uhr und 20.00 Uhr - 22.00 Uhr einzuhalten.
- Der Betrieb einer Brecheranlage ist im Abgrabungsbereich nicht zulässig. Sollte beabsichtigt werden dort eine derartige Anlage betrieben zu wollen, dann ist hierfür rechtzeitig ein Genehmigungsverfahren nach den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen.
- Aktiver Lärmschutz:

Südlich der neuen Erschließungsstraße (Nord-Erschließung) ist ein Lärmschutzwall zu errichten. Die örtliche Lage ist dem Lageplan nach Anlage A2 zu entnehmen. Gefordert

wird eine Mindesthöhe von 3,0 m über dem anstehenden Gelände. Die Geländehöhen wurden dem Plan P 3.2 (Abbau- und Verfüllabschnitte) mit Stand vom März 2022 entnommen.

Das Abbaufeld 1 ist nach Osten hin mit Ausrichtung zur Ortslage von Himmerich durch einen Lärmschutzwall abzuschirmen. Die örtliche Lage ist dem Lageplan nach Anlage A2 zu entnehmen. Gefordert wird eine Mindesthöhe von 3,0 m über dem anstehenden Gelände. Die Geländehöhen wurden dem Plan P 3.2 (Abbau und Verfüllabschnitte) mit Stand vom März 2022 entnommen.

Im Übergang der neuen Erschließungsstraße (Nord-Erschließung) zur Erschließungsrampe befindet sich heute in südlicher Ausrichtung ein Feldweg. Dieser Feldweg soll in seiner Funktion erhalten bleiben und bedingt somit eine Trennung des aktiven Lärmschutzes in die vorbeschriebenen Lärmschutzwälle. In den Berechnungen berücksichtigt wurde eine Trennung entsprechend Anlage A2. Beide Erdwälle sind im weiteren Planverfahren so nah wie technisch möglich an den Feldweg heranzuführen.

- Schalleistungspegel:

Bezüglich der Abstrahlung der einzelnen Anlagenteile werden nachfolgende Geräteschalleistungspegel als Grenzwerte definiert. Diese Vorgaben sind seitens der Hersteller für den praktischen Betrieb unter Last zu gewährleisten.

Radlader LWA,zul = 107 dB(A)

Hydraulikbagger LWA,zul = 108 dB(A)

Siebanlage LWA,zul = 114 dB(A)

Planierdraupe LWA,zul = 109 dB(A)

Staub:

Die Prognose der Immissionen der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Wehnerstraße 1-7, 41068 Mönchengladbach, Berichts-Nr.: 18944-001 vom 01.03.2023 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort getroffenen Annahmen sind zu berücksichtigen.

- Die unbefestigten Fahrwege innerhalb des Abgrabungsgeländes sind bei trockener Witterung so zu befeuchten, dass Staubaufwirbelungen wirkungsvoll vermieden werden. Die Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege kann z.B. über eine Beregnungsanlage aus perforierten, flexiblen Leitungen entlang der Fahrwege geschehen. Hierbei ist zu beachten, dass die gesamte Fahrwegbreite beregnet wird und immer eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung steht.
- Die beim Betrieb der Anlagen in den Anlagenteilen auftretenden Staubemissionen sind durch Befeuchtungen wirkungsvoll zu bekämpfen.

- Befestigte Fahrwege innerhalb des Geländes bzw. die Zufahrtstraße sind regelmäßig mittels saugender Kehmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen ständig von Verschmutzungen freizuhalten. Treten besondere Verschmutzungen auf, so ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.
- Die Fahrgeschwindigkeit auf den Zufahrten mit befestigten Fahrwegen darf im Falle der Nutzung der „Zufahrt Nordwest“ nicht mehr als 10 km/h betragen. Der unbefestigte Randstreifen im Bereich der „Ausfahrt Südost“ darf nicht befahren werden.
- Bei Nutzung der „Zufahrt Südost“ ist die Fahrgeschwindigkeit im Bereich der Zufahrt vom Heerweg bis zum Abzweig nach Norden auf Schritttempo zu reduzieren. Der Fahrweg ist regelmäßig zu spülen und die Staubbeladung auf 5 g/m^2 zu reduzieren. Der befestigte Teil des Fahrwegs nach Norden wird auf 250 m verlängert und ist den gleichen Maßnahmen unterworfen. Auf 50 m bei Anschluss an den unbefestigten Fahrweg sind regelmäßige Spülmaßnahmen durchzuführen, um die Staubbeladung auf 60 g/m^2 zu reduzieren.
- Die Immissionswerte von $40 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ für Partikel (PM10) und $25 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ für Partikel (PM2.5) im Mittelungszeitraum von einem Jahr sind an den relevanten Immissionspunkten einzuhalten.

Hinweis:

Bei kombinierter Nutzung der Zufahrt Südost und Nordwest reduziert sich die Immissionsbelastung im kritischen Bereich. In diesem Fall müssen nicht alle zuvor genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

